

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1894)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Dierteljährl. fr. 1. 75.
franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 4. —
Dierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

LEONIS PAPAE XIII
LITTERAE ENCYCLICAE
DE STUDIIS SCRIPTURAE SACRAE.

(Continuatur.)

Exinde in fructuosiore huius doctrinae partem, quae de interpretatione est, perstudiose incumbet praeceptoris opera; unde sit auditoribus, quo dein modo divini verbi divitias in profectum religionis et pietatis convertant. Intelligimus equidem enarrari in scholis Scripturas omnes, nec per amplitudinem rei, nec per tempus licere. Verumtamen, quoniam certa opus est via interpretationis utiliter expediendae, utrumque magister prudens devitet incommodum, vel eorum qui de singulis libris cursim delibandum praebent, vel eorum qui in certa unius parte immoderatus consistunt. Si enim in plerisque scholis adeo non poterit obtineri, quod in Acaemicis maioribus, alter liber continuatione quadam et ubertate exponatur, at magnopere efficiendum est, ut librorum partes ad interpretandum selectae tractationem habeant convenienter plenam: quo veluti specimine allecti discipuli et edocti, cetera ipsi perlegant adamantque in omni vita. Is porro, retinens instituta maiorum, exemplar in hoc sumet versionem vulgatam; quam Concilium Tridentinum in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habendam decrevit¹⁾, atque etiam commendat quotidiana Ecclesiae consuetudo. Neque tamen non sua habenda erit ratio reliquarum versionum, quas christiana laudavit usurpavitque antiquitas, maxime codicum primigeniorum. Quamvis enim, ad summam rei quod spectat, ex dictionibus Vulgatae hebraea et graeca bene eluceat sententia, attamen si quid ambiguit, si quid minus accurate inibi elatum sit, «inspectio praecedentis linguae», suasore Augustino, proficiet²⁾. Iamvero per se liquet, quam multum navitatis ad haec adhiberi oporteat, quum demum sit «commentatoris officium, non quid ipse velit, sed quid sentiat ille quem interpretetur, exponere»³⁾. — Post expensam, ubi opus sit,

omni industria lectionem, tum locus erit scrutandae et proponendae sententiae. Primum autem consilium est, ut probata communiter interpretandi praescripta tanto experrectiore observentur cura, quanto morosior ab adversariis urget contentio. Propterea cum studio pendendi quid ipsa verba valeant, quid consecutio rerum velit, quid locorum similitudo aut talia cetera, externa quoque appositae eruditionis illustratio societ: caute tamen, ne istiusmodi quaestionibus plus temporis tribuatur et operae quam pernoscendis divinis Libris, neve corrogata multiplex rerum cognitio mentibus iuvenum plus incommodi afferat quam adiuventi.

Ex hoc tutus erit gradus ad usum divinae Scripturae in re theologica. Quo in genere animadvertisse oportet, ad ceteras difficultatis causas, quae in quibusvis antiquorum libris intelligendis fere occurrunt, proprias aliquas in Libris sacris accedere. Eorum enim verbis auctore Spiritu Sancto res multae subiciuntur, quae divina scilicet mysteria et quae cum illis comitentur alia multa; idque nonnunquam ampliore quadam et reconditiore sententia, quam exprimere littera et hermeneuticae leges indicare videantur: alios praeterea sensus, vel ad dogmata illustranda vel ad commendanda praecepta vitae, ipse litteralis sensus profecto adsciscit. Quamobrem diffidendum non est religiosa quadam obscuritate sacros Libros involvi, ut ad eos, nisi aliquo viae duce, nemo ingredi possit¹⁾: Deo quidem sic providente (quae vulgata est opinio Ss Patrum), ut homines maiore cum desiderio et studio illos perscrutarentur, resque inde operose perceptas mentibus animisque altius infigerent intelligerentque praecipue, Scripturas Deum tradidisse Ecclesiae, quae scilicet duce et magistra in legendis tractandisque eloquiis suis certissima uterentur. Ubi enim charismata Domini posita sint, ibi discendam esse veritatem, atque ab illis, apud quos sit successio apostolica, Scripturas nullo cum periculo exponi, iam sanctus docuit Irenaeus²⁾: cuius quidem ceterorumque Patrum doctrinam Synodus Vaticana amplexa est, quando Tridentinum decretum de divini verbi scripti interpreta-

¹⁾ Sess. IV, decr. de edit. et usu sacr. libror.

²⁾ De doct. christ. III, 3.

³⁾ S. Hier. ad Pammach.

¹⁾ S. Hier. ad Paulin. de studio Script. ep. LIII, 4.

²⁾ C. haer. IV, 26, 5.

tione renovans, hanc illius mentem esse declaravit, ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, is pro vero sensu sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet sancta Mater Ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atque ideo nemini licere contra hunc sensum aut etiam contra unanimum consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari¹⁾ — Qua plena sapientiae lege nequaquam Ecclesia pervestigationem scientiae biblicae retardat aut coërcet; sed eam potius ab errore integram praestat, plurimumque ad veram adiuvat progressionem. Nam rivato cuique doctori magnus patet campus, in quo, tutis vestigiis, sua interpretandi industria praeclare certet Ecclesiaeque utiliter. In locis quidem divinae Scripturae qui expositionem certam et definitam adhuc desiderant, effici ita potest, ex suavi Dei providentis consilio, ut, quasi praeparato studio, iudicium Ecclesiae maturetur; in locis vero iam definitis potest privatus doctor aequè prodesse, si eos vel enucleatius apud fidelium plebem et ingeniosius apud doctos edisserat, vel insignius evincat ab adversariis. Quapropter praecipuum sanctumque sit catholico interpreti, ut illa Scripturae testimonia, quorum sensus authentice declaratus est, aut per sacros auctores, Spiritu Sancto afflante, uti multis in locis novi Testamenti, aut per Ecclesiam, eodem Sancto adsistente Spiritu, sive solemnè iudicio, sive ordinario et universali magistratu²⁾ eadem in se ratione interpretetur, atque ex ad-
mentis inscripturae suae convincat, eam solam interpretationem, ad sanae hermeneuticae leges, posse recte probari. In ceteris analogia fidei sequenda est, et doctrina catholica, qualis ex auctoritate Ecclesiae accepta, tamquam summa norma est adhibenda: nam quum et sacrorum Librorum et doctrinae apud Ecclesiam depositae idem sit auctor Deus, profecto fieri nequit, ut sensus ex illis, qui ab hac quoquo modo discrepet, legitima interpretatione eruatur. Ex quo apparet, eam interpretationem ut ineptam et falsam reiiciendam, quae vel inspiratos auctores inter se quodammodo pugnantem faciat, vel doctrinae Ecclesiae adversetur. — Huius igitur disciplinae magister hac etiam laude floreat oportet, ut omnem theologiam egregie teneat atque in commentariis versatus sit Ss. Patrum Doctorumque et interpretum optimorum. Id sane inculcat Hieronymus³⁾, multumque Augustinus, qui, iusta cum querela, «Si unaquaeque disciplina, inquit, quamquam vilis et facilis, ut percipi possit, doctorem aut magistrum requirit, quid temerariae superbiae plenius, quam divinatorum sacramentorum libros ab interpretibus suis nolle

¹⁾ Sess. III, cap. II, de revel.: cf. Conc. Trid. sess. IV de cr. de edit. et usu sacr. libror.

²⁾ Conc. Vat. sess. III, cap. III, de fide.

³⁾ Ibid. 6, 7.

cognoscere⁴⁾! Id ipsum sensere et exemplo confirmare ceteri Patres, qui «divinarum Scripturarum intelligentiam, non ex propria praesumptione, sed ex maiorum scriptis et auctoritate sequebantur, quos et ipsos ex apostolica successione intelligendi regulam suscepisse constabat»⁵⁾

(Continuabitur.)



Die Basler Bischöfe des 15. Jahrhunderts.

III.

Nicht minder stolz dürfen wir sein auf den Nachfolger Rotbergs, auf Johann von Benningen, der als er 1458 einstimmig zum Bischof gewählt wurde, Dechant der beiden Domkapitel Basel und Speier war. Johannes von Müller entwirft uns ein Bild von ihm: er war ein Mann von Einsicht, welcher auf Ordnung hielt, auf seine Einkünfte achtete, aber in Ausgaben besonders für nützlich und fürstliches Bauwesen groß war, in Geschäften und Kenntnissen wohl erfahren, klug dem Kriege auszuweichen, mutig wenn es sein mußte.¹⁾ Hervorragend durch Würde und Schönheit, war er auf dem Reichstage zu Regensburg 1471 durch die allgemeine Stimme bezeichnet als der das Reichsbanner gegen die Türken tragen sollte.²⁾ Zuerst löste er 1461 von dem Grafen von Mümpelgart Schloß und Stadt Bruntrut mit dem dazu gehörigen Gebiet und baute das Schloß von Grund auf so prächtig wieder auf, daß es des Papstes oder Kaisers würdig gewesen wäre. Aber mit der Stadt Basel, der er als Erwählter am 17. Juni 1458 und als Bischof am 19. Mai 1459 die Handveste erteilt hatte, entstanden heftige Kompetenz-Streitigkeiten, so daß der Bischof in nicht weniger als 32 Klagepunkten seine Beschwerden aufstellte. Basel, das allzeit bereit war, in den bischöflichen Machtkreis hinüberzugreifen, bereitete diesem Bischof durch schnelles, unberechtigtes Auftreten mancherlei Kränkungen — und doch verteidigte er ja nur sein gutes Recht. Geduldig ertrug er all' diese Unbilden, ohne jedoch die verbrieften Rechte seines bischöflichen Stuhles hintanzusetzen. Der einzige Krieg, an dem er teil nahm, war jener, der zwischen dem Herzog Sigismund von Oesterreich und Karl dem Kühnen ausgebrochen war.

Doch würden wir Johann von Benningen nicht vollkommen richtig beurteilen, wollten wir an ihm blos Unsicht und Sparsamkeit hervorheben; obgleich er sich alle erdenkliche Mühe gab, das zerrüttete Hochstift wieder emporzubringen, so lag ihm doch vorab das geistige Wohl des Klerus und seines Volkes am Herzen.³⁾ Die Synodalstatuten dieses Bischofs

¹⁾ Ad Honorat. de utilit. cred. XVII, 3e.

²⁾ Ruffin. Hist. eccl. II, 9.

³⁾ IV, Kap. 8, Note 159 ff. nach Gerung (Script. Bas. rer. min. 350).

⁴⁾ Heußler a. a. S., S. 393 f.

⁵⁾ Vantrey, T. II, p. 23.

wahrscheinlich vom Jahre 1470 beweisen uns dies auf's deutlichste; denn mit vieler Energie wird gegen etwaige Mißbräuche, die eingerissen, geübert, so z. B. gegen das Tragen der weltlichen Kleider von Seite der Priester; es werden die alten strengern Verordnungen bezüglich des Fastens wieder in Erinnerung gebracht und die Priester ermahnt, sie möchten dem Volke mit gutem Beispiele vorangehen.¹⁾ So wurde unserm Bischof von Pius II. auch der Auftrag zu teil, für die Verbesserung der Klarissinnen «conventu S. Clarae» zu sorgen: «D. Romae 1461 XV Cal. April. Ao. 40.»²⁾ Diese von ihm kräftig an die Hand genommene Reform wurde jedoch erst etwas später durchgesetzt.

Seine Liebe zur Wissenschaft bethätigte Johann von Benningen dadurch, daß er es sich sehr angelegen sein ließ, die Bitte des Basler Rates um Gründung einer Universität bei Pius II. des lebhaftesten zu unterstützen. So inaugurierte unser Bischof sein Bischofsamt durch Mitwirkung an der Gründung (i. J. 1460) dieser so berühmt gewordenen Basler Hochschule auf's glänzendste, indem er auf Befehl des Papstes ihr erster Kanzler war. «Nobilis genere princeps honestus, literatus, et valde misericors», so lautet das Urteil eines Zeitgenossen über ihn. Wenn darum Schneller³⁾ über ihn bemerkt: „Gott und Menschen war er angenehm, keiner konnte den geringsten Tadel gegen ihn aussprechen, und nicht umsonst war er die Zierde des Klerus und des Volkes Heil genannt“, so ist damit keineswegs zu viel gesagt. Als er im Jahre 1478 auf dem Schlosse Bruntrut starb, wurde er gemäß testamentarischer Bestimmung nach Basel übergeführt und im Chore des dortigen Münsters mit großer Feierlichkeit begraben.

Auf ihn folgte Kaspar zu Rhein, geboren zu Mülhausen, der bisher Domkustos und Rektor der von Pius II. gegründeten Universität war, und nach vorher gegangener Wahl am Pfingstfeste 1479 mit großer Feierlichkeit inthronisiert wurde, unter Assistenz des Basler Weihbischofs Nikolaus Frisius, des Johannes Ortwein, Generalvikar von Straßburg und des Daniel Zender, Generalvikar von Konstanz. Eine der hauptsächlichsten Sorgen des neuen Bischofs im Anfang seiner Regierung war, die zahlreichen Vermächtnisse, Legate und Stiftungen seines Vorgängers mit geradezu minutiöser Gewissenhaftigkeit auszuführen.⁴⁾ Die seit einem Jahrhundert andauernden Kompetenz-Streitigkeiten konnte Bischof Kaspar, wollte er seiner Pflicht Genüge leisten, natürlich nicht ruhen lassen; er wandte sich darum an Kaiser Friedrich III. mit der Klage, daß ihn die Basler an den geistlichen und weltlichen Gerichten, Rechten und Herrlichkeiten hindern.⁵⁾ Weder die von den schweizerischen Städten und Ländern und vom Erzherzog Sigismund angebotene Vermittlung nützten etwas, noch auch konnten die Tage von Baden am 15. Juni und 24. August

1483, vom 29. Sept. zu Basel und zu Münster am 24. Nov. den Streit schlichten: der Miß zwischen dem Bischof und der Stadt Basel war eben schon zu groß.¹⁾ Selbst als Kaspar im Jahre 1500 sich nach Delsberg zurückzog, war der Zwist noch ebensowenig erledigt, wie unter Johann von Benningen. Waren dem Bischof durch das halsstarrige und oppositionelle Benehmen der Basler in seinem Wirken die Hände gebunden, so kam es auch, daß mehrere Vasallen der Botmäßigkeit ihres geistlichen Oberherrn sich entzogen, indem sie an den Baslern eine Stütze fanden: was Wunder, wenn das ohnehin finanziell nicht glänzende Hochstift immer mehr in Schulden geriet? Die Folge war, daß das Domkapitel den Bischof seines Amtes suspendierte und ihm in der Person Christophs von Utenheim einen Verwalter gab. Der Bischof ließ sich in Delsberg nieder, und starb 1502 in Bruntrut. Der Basler Rat erfüllte doch, „obschon“, wie das Basler Weisbuch sagt, „der Bischof sich der Stadt unfreundlich gezeigt hatte“, die herkömmlichen Förmlichkeiten des Weileids.²⁾

Mag man nun auch über die Verwaltung des Bischofs Kaspar zu Rhein urteilen wie man will, er war, was die Verteidigung der bischöflichen Rechte betrifft, ein „kluger Fürst und guter Bischof.“³⁾ Unter seiner Regierung wurde die von Martin V. begonnene, von Pius II. fortgesetzte Reform des Klosters Klingenthal im Jahre 1480 endlich durchgeführt.⁴⁾ Um allen Mißbräuchen an der bischöflichen Kurie vorzubeugen, trifft er die einschneidendsten Maßregeln, die beweisen, daß ihm an Ordnung und Sitte sowohl am bischöflichen Hof als auch in der ganzen Diözese sehr viel gelegen war.⁵⁾ Den Schluß unserer kurzen Skizzen über die Basler Bischöfe möge Bischof Christoph von Utenheim bilden.



Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes.

(Schluß.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist zwischen den Rekursparteien nicht bestritten, daß der Große Rat die zur Kreierung von Kirchgemeinden kompetente Behörde ist.

2. Wenn Rekurrentin in Auslegung der Kantonsverfassung, Art. 80, das Recht der Kreierung von Kirchgemeinden auf die Landeskirchen beschränken und nur die evangelisch-reformierte und die heutige römisch-katholische Konfession als solche angesehen wissen will, so muß hiegegen daran erinnert werden, daß der Wortlaut des genannten Verfassungsartikels jedenfalls keiner der darin anerkannten Konfessionen das Recht verleiht, den Staat resp. dessen Behörden an Anerkennung weiterer Konfessionen und Kreierung von Kirchgemeinden

¹⁾ Leonhard Djer, Die Stadt Basel und ihr Bischof. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 4. Bd. Basel 1850. S. 264 ff.

²⁾ Kleines Weisbuch, p. 126, bei Heuzler, S. 407.

³⁾ Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. 1, Sp. 2080.

⁴⁾ Docheux, Jean Geiler de Kaisersberg. Paris-Strasbourg 1876, p. 307 ff.

⁵⁾ Trouillat, Monuments etc. T. V, p. 574.

¹⁾ Trouillat, T. V, p. 498 ss.

²⁾ Pastor, Geschichte der Päpste, Bd. 2, S. 195. Anmerkung.

³⁾ Die Bischöfe von Basel. Ein chronologischer Nekrolog. Zug 1830, S. 56.

⁴⁾ Vautrey, T. II, p. 34.

⁵⁾ Heuzler a. a. D., S. 401.

innert derselben zu verhindern. Ein solches Verbot zu Handen der kantonalen Behörden kann aus jener Verfassungsbestimmung in keiner Weise herausgelesen werden; gegenteils beläßt dieselbe den staatlichen Organen in dieser Beziehung volle Freiheit, so lange eben durch deren Akte der Fortbestand und die Kultusausbübung der Landeskirchen nicht verlezt werden. Da dies in concreto nicht der Fall ist, braucht auf die weitere Frage, ob die christkatholische Kirche nicht eben so gut wie die heutige römisch-katholische Anspruch auf die im Jahre 1846 durch Art. 80 der Kantonsverfassung der damaligen römisch-katholischen Kirche gewährte Garantie habe, nicht näher eingetreten zu werden und genügt es, aus dem Gesagten den Schluß zu ziehen, daß das Kirchengesetz von 1874, indem es in § 6 Ziffer 3 dem Großen Rat die Kreierung von Kirchgemeinden auch außerhalb der Landeskirchen zuspricht, jedenfalls kein Recht der anerkannten Kirchen auf ausschließliche Behandlung als Landeskirchen verlezt, sondern nur in zulässiger und den Verhältnissen entsprechender Weise den Art. 80 interpretiert. Wenn Rekurrentin im weitern ausführen will, der Große Rat sei zwar zur Errichtung neuer Kirchgemeinden nach § 66 der Kantonsverfassung berechtigt, dürfe aber von diesem Rechte nicht in der Weise Gebrauch machen, daß er eine bestehende Kirchgemeinde auflöse und durch zwei neugebildete ersetze, so muß dem entgegengehalten werden, daß eine bezügliche Beschränkung weder aus Art. 66 der Kantonsverfassung noch aus dem in Zusammenhang mit demselben zu betrachtende § 6 Ziffer 3 des Kirchengesetzes resultiert. Es konnte daher mangels eines solchen der Große Rat mit Recht auf dem Wege der Interpretation gen. Gesetzesbestimmungen für sich die Kompetenz ableiten, Kraft des ihm durch Art. 6 Ziffer 3 des Kirchengesetzes delegierten Gesetzgebungsrechtes nicht nur ohne Eingriff in bestehende Kirchgemeinden neue zu kreieren, sondern auch bestehende aufzulösen und durch neue zu ersetzen und kann jedenfalls diese Interpretation nicht als eine willkürliche und verfassungswidrige angegriffen werden. Ist aber auf die vorbeschriebene Weise durch Ausübung des durch Art. 6 Ziffer 3 des Kirchengesetzes unbestrittenermaßen dem Großen Räte delegierten Gesetzgebungsrechtes ein Subjekt, welches bisher Träger von Vermögensrechten gewesen, ohne Hinterlassung eines Universalserbjessors untergegangen, so wird die Regelung der daraus sich ergebenden Fragen punkto Verwendung des auf diese Weise frei gewordenen öffentlichen Gutes nicht etwa vom Zivilrichter, sondern als Administrativsache naturgemäß in akzessorischer Weise zur Hauptfrage von der zur Behandlung der letztern kompetenten Behörde resp. deren Delegierten zu erledigen sein, wobei dieselben freilich an die Zweckbestimmung des betreffenden öffentlichen Gutes gebunden sind. Jedenfalls kann gegenüber einer solchen kantonalen Verfügung, da sie öffentliches der staatlichen Oberaufsicht und Normierung unterworfenen Vermögen betrifft, eine verfassungsmäßige Eigentums-garantie nicht angerufen werden — dies um so weniger, wenn die Verfassung, wie hier, im gleichen Paragraphen die staatliche Aufsicht ausdrücklich vorbehält; und ferner kann die Vereinigungsurkunde von 1815, wie bereits sub 20. November

1880 i. S. des katholischen Kirchgemeinderates von Bruntrut (Amtl. Samml., Bd. 6, S. 607) ausgesprochen wurde, schon gar nicht als zur Fundamentierung garantierter Rechte dienlicher Bestandteil des bernischen Staatsrechts angerufen werden, sondern fällt außer Betracht.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Verwendung öffentlichen Gutes urteilt endlich die kantonale Behörde souverän (s. Entscheid i. S. Stadtgemeinde Luzern vom 10. Mai 1890). Deren Maßnahmen sind um so weniger anfechtbar, als sie mit Art. 50 der Bundesverfassung vom 30. Mai 1874 in Übereinstimmung stehen, welcher davon ausgeht, daß die Trennung von Religionsgenossenschaften in besondere kirchliche Gemeinden zu ermöglichen und unter den Schutz des Bundes zu stellen sei, in welchem Falle eine Auscheidung gemeinsam innegehabten Kirchenvermögens stattzufinden habe (Dubs, das öffentl. Recht II. 163), weswegen Anstände, die diesfalls sich ergeben sollten, auf dem Beschwerbewege der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden könnten. Zur Zeit des Erlasses des bernischen Kirchengesetzes lag freilich erst der Entwurf der Bundesverfassung vor. Mit Rücksicht aber darauf, daß innert den katholischen Kirchgemeinden sich Trennungen geltend machen könnten und um diese gesetzlich durchzuführen zu können, war eben das bernische Kirchengesetz erlassen worden. Dasselbe und mit ihm das Dekret des Großen Rates führen daher nur einen Grundsatz aus, der durch die von Volk und Ständen angenommene Bundesverfassung seine Sanktion erhalten hat. — Zur Zusammenfassung der entwickelten Prinzipien muß gesagt werden, daß im vorliegenden Fall die kompetente Behörde, nachdem sie von einer ihr durch das Kirchengesetz delegierten Gewalt Gebrauch gemacht und dadurch eine juristische Person untergegangen, mangels eines Universalserbjessors die hinterlassenen Vermögensrechte derselben Kraft ihres Aufsichtrechts über die Verwendung öffentlichen Gutes und daher ohne Einbruch in die Verfassung in einer Weise geordnet hat, welche nach ihrem souveränen Ermessen der Zweckbestimmung des betreffenden Gutes entspricht. — Demgemäß sind ihre Maßnahmen mit Unrecht angefochten worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:
Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Korresp.) Laut Anweisung des Hochwürdigsten Bischofs Leonhard sind die Katholiken in Zosingen zu einem Gottesdienstlokal gelangt, welches im Moment allen Bedürfnissen genügt. Es ist ein Saalbau zu ebener Erde, für die Teilnehmer geräumig lang und breit, mit Empore und Sakristie. Der Chor erhält einen würdigen Altar, ob welchem sich das Herz-Jesu-Gemälde befinden wird, welches bei Anlaß des Priester-Jubiläums von Papst Leo XIII. hieher geschenkt wurde. Chor und Schiff sind durch die Kommunionbank getrennt, welche ein edler Wohlthäter der Mission beschaffen läßt. In den Chorfenstern befinden sich die Brustbilder von Joseph

und Maria. Die vier ziemlich großen Fenster im Schiff, aus Kathedralglas, haben einen Farbenton, der dem Lichte keinen Eintrag thut. Klein's Stationenbilder schmücken die Seitenwände. Ein mäßiges Gewölbe bildet den Abschluß. Die Akustik erleichtert Reden und Hören in gleich günstiger Weise. Auf der Spitze erhebt sich ein Kreuz und über dem Portal begrüßt die Eintretenden der hl. Joseph mit dem Jesu-Kind auf den Armen. Am dritten Advent-Sonntag wurde dieses Oratorium zu Ehren des hl. Mauritius, im bischöflichen Austrag, vom Dekan Meyer in Altshofen eingeseget und mit Ansprache und Darbringung des hl. Opfers dem kirchlichen übergeben.

Dieses Oratorium, solid gebaut und ästhetisch geziert, ersetzt zunächst eine eigentliche Kirche. Inzwischen werden die Schulden allmählig abgetragen, welche auf Liegenschaft und Pfarrhaus lasten. Es kann ein Fond für einen eigentlichen Kirchenbau angesammelt werden. Bei Uebersiedlung können dann Bilder und Altar hinüber genommen werden, und der für Gottesdienst nicht mehr erforderliche Raum dient für Erteilung des Religionsunterrichtes und für Abhaltung öffentlicher katholischer Versammlungen.

Als Gnaden Bischof den Dekanatsbericht entgegen genommen, wurde derselbe mit der Erwiderung beehrt: „In Zofingen ist jetzt das Räthsel gelöst und das Muster erstellt, wie man in der Diaspora solid und billig zu Gottesdienstlokalen gelangen kann, ohne in Schulden zu gerathen und die christliche Wohlthätigkeit über Gebühr in Anspruch zu nehmen.“

Luzern. Stift Münster. Die jüngste Einsendung über unser Stift resp. dessen neue Vermögensverwaltung, bedarf einer Berichtigung. Die Staatsverwaltung, wird behauptet, sei nicht grundsätzlich beseitigt, sondern nur die Art und Weise ihrer Ausübung modifiziert worden! Das ist unrichtig. Die Neuerung, welche mit dem 1. Jänner ins Leben getreten, besteht in der Hauptsache gerade darin, daß die im Jahre 1848 ohne den Versuch einer Begründung und verfassungswidrig über die Stifte und Klöster des Kantons Luzern verhängte Staatsadministration, vulgo Bevogtigung, endlich auch vom h. Großen Räte formell und unzweideutig aufgehoben worden ist. Das Stift verwaltet sein Vermögen wieder selber, allerdings mit jener Einschränkung, welche das gemeine kantonale Recht für jede anerkannte öffentliche Genossenschaft (Stifte, Klöster, Kirchgemeinden, Bruderschaften) statuiert. Einzig die Kapuzinerklöster erfreuen sich vollkommener Freiheit in der Verwaltung ihres Vermögens, sofern sie nichts anderes besitzen, als schalenbewohnendes Hornvieh. — Zwar betont das neue Reglement nicht bloß im allgemeinen, sondern auch in mehreren einzelnen Punkten das Oberaufsichtsrecht des Staates; das ist uns aber keineswegs lästig, sondern vielmehr erwünscht. Auf der Staatsadministration ruhte nicht der Segen; die Regierung selber mußte in einem amtlichen Berichte bekennen, daß dem Stifte der finanzielle Ruin drohe. Zur Abwendung desselben reichen aber die Kräfte des Stiftes allein nicht aus, sondern es bedarf dazu noch der gesetzlichen „Ob- und Sorge der Regierung für die Erhaltung des Gutes“, ebenso der moralischen Unterstützung unserer Bemühungen durch den

gesammten Seelsorgsklerus des Kantons, dem ein Recht auf eine Ruhefrühe in Münster zugesichert ist, und besonders auch der geistlichen Behörden. Nur wenn alle diese Beteiligten zusammen wirken, wird das Stift mit Beruhigung über seine Existenzfrage die Fahrt in's zwanzigste Jahrhundert, das dreizehnte seines Bestehens, antreten können.

Der Einsender berichtete auch, daß der Hochw. Hr. Stiftskaplan Mik. Estermann zum **Bannwart** gewählt worden sei. Letztere Bezeichnung ist übel erfunden. Zu den uralten, von Chorherrn versehenen Stiftskämtern gehört auch das eines „Praefectus Nemorum“, dem die Statuten von 1689 einen besondern Artikel widmen. Es wurde Anno 1848 unterdrückt und lebt nun im „Waldinspektor“ wieder auf; letzterer ist so wenig ein Bannwart, als z. B. unsere Professoren: „Schulwarte“ sein wollen. Das Stift hat jetzt schon Ursache sich zu freuen, für das wichtige Amt den rechten Mann gefunden zu haben. S. P.

Deutschland. Bischof Jos. Weyland von Fulda ist am 11. Jänner gestorben. Er war den 13. März 1826 in Hademar in Nassau geboren, wirkte viele Jahre als Pfarrer in Wiesbaden, mußte 1876 die Uebergabe der Stadtpfarrkirche von Wiesbaden an die Altkatholiken ansehen. Am 25. Jänner 1888 wurde er als Bischof von Fulda konsekriert.

Oesterreich. Die Bischöfe von Ungarn haben gegen die Zivilehe, zu deren Einführung jüngst der Kaiser seine Einwilligung gegeben hat, einen gemeinsamen Hirtenbrief erlassen. Derselbe erklärt, daß die Kirche seit längerer Zeit einen schweren Verteidigungskampf gegen eine Verordnung führe, zu welcher sie keinen Anlaß gegeben habe, und welche gegen die Dogmen, gegen die Rechte der Kirche und gegen die Freiheit des Gewissens verstoße.

Litterarisches.

Die Hochw. Geistlichkeit, Lehrer und Eltern machen wir aufmerksam auf das in der **A. Baumann'schen** Buchhandlung erschienene Buch:

Das gute Kommunionkind in der Vorbereitung auf und in der Dankagung für die erste heilige Kommunion. Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die Jugend von **Theodor Beining**, Pfarrer. 10. Auflage. Preis brosch. M. 1, hübsch geb. in Leinen M. 1. 50. In Leder-Einbänden zu M. 2. 25, 3, 3. 50 und M. 4 und den aus diesem Buche erschienenen Auszug:

Das gute Kommunionkind in der entfernteren und höheren Vorbereitung auf den großen Tag der ersten heiligen Kommunion. Auszug aus dem größeren Buche. 11. Aufl. Preis brosch. M. 0. 50, geb. 0. 75, worüber das **Bamberger Pastoralblatt** schreibt:

Glückselig, heilig der hehre Augenblick der heiligen Kommunion eines Kindes, und um so heiliger, je mehr das Kinderherz auf den Empfang des himmlischen Seelenbrotes vorbereitet und mit kostbaren Tugenden geziert ist. Manche Büch-

lein werden dem Kinde gezeigt, wohl aber gibt es keines, das durch seine herrlichen Zusprüche, durch seine innigen Gebete und Betrachtungen das Kind auf den näheren Empfang der kostbaren Seelenspeise besser vorbereitet, als oben genanntes, weshalb Eltern und Seelsorger recht bemüht sein sollten, dieses ausgezeichnete Buch den Erstkommunikanten in die Hand zu geben. Der Auszug ist namentlich für Kinder auf dem Lande sehr empfehlenswert. — Möchten Wohlhabende das geistliche Werk der Barmherzigkeit üben und es für dürstige Kinder kaufen. Gott lohnt das tausendfach.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Dagmersellen Fr. 40, Uffikon 15, Klingnau 45, Neuenhof 19, St. Brais 16, Soubey 6, Lamotte 4, Rain 12, Hohenrain 28, Mönzberg 11, Liesberg 15, Meggen 15, St. Katharina (Solith.) 5, Dulliken 8. 20, Brislach 11, Oberägeri 25.

2. Für Peterspfennig:

Von Uffikon Fr. 16, Leuggern 5, Grenchen 10, Oberägeri 10.

3. Für das hl. Land:

Von Uffikon Fr. 12, Oberägeri 10.

Gilt als Quittung.

Solithurn, den 25. Januar 1894.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Verzögerungen in der Expedition unserer Blätter wolle man gütigst mit der im Laufe dieser Tage stattfindenden Dislokation unserer gesamten Einrichtungen entschuldigen. Wir werden das Unfrige thun, daß der Reklamationen nicht zu viele werden.

Hochachtungsvoll

Leitung der „Union“.

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1893.

	Fr.	Ct.
(Abschluß.)		
Uebertrag laut Nr. 3:	68,247	37
Kanton Appenzell:		
Pfarrei Oberegg	93	—
Kanton Baselland:		
Pfarrei Therwil	10	—
Kanton St. Gallen:		
Pfarrei Andwil	75	—
" Stein	22	—
Kanton Luzern:		
Pfarrei Emmen	290	—
" Meierskappel, vom Erziehungsverein	19	20
Kanton Nidwalden, durch das Hw. bischöfl. Kommissariat:		
Stans. 1. Hauptort:		

1. Opfer in der Pfarrkirche	615	—
2. Unenannt	350	—
3. "	50	—
5. St. Josephsbruderschaft	25	—
6. Kloster St. Klara	20	—

II. Filialen:

1. Büren	12	80
2. Dällwil	28	15
3. St. Jakob (Ennetmoos)	21	—
4. Rehrsitzen	5	—
5. Obbürgen	22	20
5. Stansstad	18	—
Beckenried	212	40
Buochs	130	—
Emmetten	69	52
Ennetbürgen	35	—
Hergiswil	42	50
Wolfenschießen	40	—
	1696	57

Kanton Solothurn:

 Pfarrei Grenchen 25 —

Kanton Zürich:

 Missionspfarrei Affoltern 45 —

Durch die Bistumskanzlei Chur:

 aus Kt. Graubünden: Pfarrei Seß 10 —

 " Liechtenstein: Pfarrei Balzers 26 20

Gesamtsumme: 70,559 34

b. Außerordentliche Beiträge pro 1893
(früher Missionsfond).

Uebertrag laut Nr. 1:	38,471	47
Aus der französischen Schweiz:		
Zum Gedächtnis des Grafen v. Lenzburg von dessen Kindern	500	—
Legat des sel. Jean Anderjertet in Gressier s. Morat	50	—
" der sel. Wd. Josette Borcard, geb. Dubey in Romont	50	—
Legat der sel. Fr. Rosalie de Kuntzen, in Sitten	100	—
Bergabung des Hrn. Alex. Pontel, in Villarivirtaux (Nutznießung vorbehalten)	800	—
Legat des sel. Hrn. Jean-Bapt. Meyer in Bulle	100	—
Gabe des Hrn. Jos. Cottaz, durch Hrn. G.	50	—
Legat von Fr. Magd. Barbey in Buadens	100	—
" " Hrn. Jos. Perler, Metzgermeister in Freiburg	300	—
Legat von Fr. M. Barb. Comment in Alle (Jura)	200	—
Bergabung von Hrn. Louis Oberjon in Estévenens	50	—
Legat von Wd. Josephine Meyer in Bulle	300	—
" " " Josephine Curty in Sales	30	—
" " " Monseigneur Piller sel. in Freiburg	700	—
	39,801	47

Der Kassier:

J. Düret, erwählter Propst.

Der hohen Geistlichkeit und den verehrlichen Priester-Seminarien empfehle ich mein Fabrik-Dépôt in

76⁵²

Schwarzen Tüchern und Satins

135 bis 145 cm breit, von Fr. 6. 45 an per Meter, in eigens für diesen Gebrauch aus feinsten Wollgarnen fabrizierten Spezial-Marken. Feinste Färbung.

Bei Bezug von ganzen Stücken für Seminare, Convicte etc. bedeutende Preisermässigung.

NB. Muster umgehendst franko!

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Für die heilige Fastenzeit.

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sobien ist erschienen:

Eberhard, Dr. M. (weil. Bischof von Trier), Fastenvorträge. Herausgegeben von Dr. Neg. Ditscheld. Dritte Auflage. gr. 8°. (X u. 440 S.) Fr. 6. 70.

Früher sind erschienen:

Ehrler, J. G. u. (Bischof von Speyer), Fastenpredigten. Zweite Auflage. gr. 8°. (VI u. 608 S.) Fr. 8.

Grönings, J., S. J., Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi erklärt und auf das christliche Leben angewendet in vierunddreißig Kanzelvorträgen. Zweite Aufl. 8°. (XII u. 352 S.) Fr. 4; geb. 5. 35.

Hansjakob, G., Die wahre Kirche Jesu Christi. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1887. gr. 8°. (IV u. 98 S.) Fr. 2.

— Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888. gr. 8°. (IV u. 88 S.) Fr. 2.

Hansjakob, G., Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sakramente. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1890. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 96 S.) Fr. 2.

— Meßopfer, Beicht und Kommunion. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1891. gr. 8°. (IV u. 114 S.) Fr. 2. 40.

— Die Stunden unserer Zeit und ihre Heilung. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1892. gr. 8°. (IV u. 116 S.) Fr. 2. 40.

— Sancta Maria. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893. gr. 8°. (IV u. 122 S.) Fr. 2. 40.

Scherer, P. A., Bibliohek für Prediger. Zweiter Band: Der Ofter-Oyklus. Vierte Auflage. gr. 8°. (IV u. 386 S.) Fr. 10. 15; geb. in Halbfranz Fr. 12. 85.

Fünfter Band: Die Feste des Herrn. (Mit Predigten für Charwoche und Ofterzeit.) Dritte Auflage. (VIII u. 816 S.) Fr. 10. 70; geb. Fr. 13. 35.

Sämtliche Werke sind oberhirtlich approbiert.

Die XIV Stationen des heiligen Kreuzwegs nach Kompositionen der Malerschule des Klosters Beuron. 14 Lichtdrucktafeln Mit einleitendem und erläuterndem Text von Dr. P. Keppler. 2. Auflage. Grösse der Tafeln 33¹/₂ : 43 cm. mit Rand, 23 : 32 cm. ohne Rand. Text gr. 8°. (IV u. 76 S.) Tafeln und Text zusammen in Halbleinwand-Mappe Fr. 13. 35; in eleganter Leinwand-Mappe mit Goldtitel Fr. 18. 8

52¹⁸

Für Geistliche.

Aus dem Nachlasse des Hochw. Herrn Pfarrers Hochstrasser sel. in Luzern sind dessen Bücher, darunter die Werke von Dircher, Staudenmayer, Säiler etc. zu verkaufen. — Auf Verlangen wird das Verzeichnis der Bücher zugesandt von

Joh. B. Hochstrasser, Lehrer, Emmenbrücke.

7²

Im Stiftskloster zu **Einsiedeln** befindet sich eine

Schöne Weihnacht von J. B. Purger in Gröden (Tirol)

ausgestellt. Die Skulpturen und die Thiere u. s. w. sind in Holz geschnitten und feinst in Farben polychromiert. Diese Krippen-Kollektion ist veräußlich zum Preise von Fr. 1000 und ladet der Eigentümer dieser Kollektion den Hochw. Klerus und die Kirchenvorstände höflichst ein, sie zu besichtigen. 9¹²

Für Bezug

von

(63°)

Wachs-

und Stearin-Kirchenkerzen

empfehlen sich bei guter und preiswürdiger Bedienung

van Bärte & Wöllner,

Telephon 613 Basel, Fasanenweg 42
Fabrik chem.-techn. Produkte.

Viel Geld verloren

hat, wer seine Cigarren nicht von der billigsten Quelle, der Firma **J. Dümlein** in Basel bezieht. Officiere zu Spottpreisen garantiert aus feinsten überseeischen Tabaken verfertigt:

EXTRANO, sehr fein pr 100 St.	Fr. 1. 80
CUBANA, hochfein „ 100 „ „	2. —
CURSO, sehr pikant „ 100 „ „	2. 50
MADRAS, hochfein „ 100 „ „	3. —
BAHIA, fst. Bremer statt 20 Fr.	5. —
ESTE, „ „ 20 „ „	5. —

Sende von 200 St. an frei. Bei 1000 extra 5 % Rabatt. **J. Dümlein, Basel.** (90²⁰)

Unübertreffliches

Mittel gegen Glichsucht

und äußere Verkältung

von Balzh. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch nebst andern in folgenden Depot vorrätig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Schieble u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Mojimann, Apotheker, Langnau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende echter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in Sarnen
(Obwalden).

87¹⁰

Benziger & Co. in Einsiedeln

Päpstliches Institut für christliche Kunst.



No. 13569 u. 14401.



P. P.

Dem Hochwürdigem katholischen Klerus, Klöstern, Kirchenverwaltungen, Kunstfreunden etc. etc. empfehlen wir unsere

Anstalt für religiöse Malerei zur prompten und billigen Lieferung von

Altargemälden,

Fahnen- und Heiligenbildern

für Kirchen, Kapellen und Wohnzimmer.

Wir besorgen in kürzester Lieferzeit von Künstlerhand fein ausgeführte Leinwand-Gemälde in beliebigen Darstellungen, und zwar nach Vorlagen kleiner Bildchen, nach Zeichnungen oder Skizzen, sowie nach schriftlichen Angaben in allen wünschbaren Formaten.

Für feuchte Kirchen, Kapellen etc. empfehlen sich Gemälde auf Blech mit eingebrannten Farben und lasiert, welche schön und dauerhaft sind.

Größtes Assortiment von
Beicht- und Kommunion-Andenken
 sowie Andenken
 an die hl. Sacramente der Taufe, Firmung, Primiz und Ehe.

Kirchen-Ornamente und Paramente
 Kelche, Ciborien, Monstranzen, Leuchter, Lampen etc.
 Christus- und Heiligen-Statuen, Glasmalerei etc.

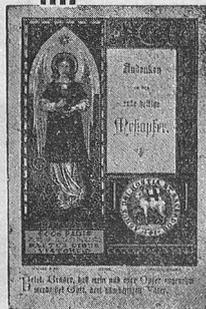
Größe der Bilder in Centimeter.	36×27	46×34	60×45	75×55	105×75	125×95	158×105	185×120	225×150
A. Auf Leinwand fein gemalt:	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.
Gemälde in einer Figur .	4.—	8.—	12.—	24.—	40.—	56.—	96.—	152.—	216.—
Gemälde in zwei Figuren .	5.20	9.60	13.60	25.60	44.—	60.—	100.—	160.—	228.—
Gemälde in mehreren Figuren	6.—	12.—	16.—	28.—	52.—	68.—	108.—	176.—	240.—
Fahnen-gemälde, zweiseitig, je in 1 bis 2 Figuren .	10.—	18.—	24.—	44.—	56.—	—	—	—	—
Fahnen-gemälde, zweiseitig, je in mehreren Figuren .	12.—	24.—	28.—	48.—	72.—	—	—	—	—
Porträts u. Photographien	24.—	32.—	40.—	60.—	80.—	—	—	—	—
B. Auf Blech fein gemalt und lasiert:									
Gemälde in einer Figur .	4.80	10.—	16.—	28.—	48.—	68.—	100.—	—	—
Gemälde in zwei Figuren .	6.—	10.80	18.—	30.—	52.—	72.—	108.—	—	—
Gemälde in mehreren Figuren	8.—	12.80	20.—	32.—	60.—	88.—	128.—	—	—

Ebenso besorgen wir auf spezielles Verlangen auch das Aufziehen auf Blendrahmen, sowie die vollständige Einrahmung in entsprechenden einfachen bis reichsten Goldrahmen mit Arabesken und Verzierungen.

Für Oelgemälde, welche wir seit Jahren in großer Anzahl in alle Gegenden des Kontinents versenden, stehen vorzügliche Referate und Atteste zur Verfügung.

Zu ferner gewünschten Mitteilungen, Voranschlägen und Preisbestimmungen jederzeit gern bereit, empfehlen sich

Benziger & Co.



No. 3800 u. 3816.



No. 5595.

Trauer-Andenken

in Lithographie, Chromo, Stahlstich, Lichtdruck, auch mit Porträt auf Rückseite.

Photograph. Brustbilder in Lebensgröße.

Altar- und Cantontafeln etc. etc.

Kataloge

gratis und franko.